



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Per E-Mail: fam.bruells@arcor.de

Frau
Marion Brülls
Bleichstraße 1b
86316 Stätzing

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen: 30-1341-2

Ansprechpartner: Tobias Segnitzer
Zimmer: 234
Telefon: 08251 92-210
Telefax: 08251 92-184
E-Mail: sicherheitsrecht@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 10. August 2021

Versammlungsrecht und Infektionsschutzrecht

(13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 13. BayIfSMV);

Versammlung unter freiem Himmel am 15.08.2021 (Thema: Planungen Ertüchtigungen der B2 für eine nachhaltige Verkehrspolitik in Aichach-Friedberg und Friedberg)

Anlage

- 2 Lagepläne (Auftakt- und Abschlusskundgebung)
- 1 Streckenverlauf
- 1 verkehrsrechtliche Anordnung Stadt Friedberg vom 06.08.2021

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die mit Schreiben vom 30.07.2021 (Eingang 30.07.2021) erfolgte form- und fristgerechte Anzeige der öffentlichen Versammlung (Demonstrationszug mit Kundgebungen) des Veranstalters Bündnis 90 die Grünen, vertreten durch Frau Marion Brülls, zu dem Thema „Planungen Ertüchtigung der B2 für eine nachhaltige Verkehrspolitik in Aichach-Friedberg und Friedberg“ am 15.08.2021 (angezeigte Versammlungszeit: 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im und um das Stadtgebiet Friedberg wird bestätigt.

Die Versammlungsleiterin (VL) wird zur Verbandsführerin bestimmt und muss am 15.08.2021 von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr ständig unter **0176 55101945** erreichbar sein.

Stellvertretender Versammlungsleiter ist Herr Stefan Lindauer, erreichbar unter 0151 11261196.

2. Für die genannte öffentliche Versammlung werden folgende **Beschränkungen** angeordnet:

2.1. Anordnungen zum Versammlungsablauf:

- 2.1.1. Die Auftakt- sowie Abschlusskundgebung hat auf den gemäß der Lagepläne gekennzeichneten Flächen zu erfolgen. Für die Auftaktkundgebung ist die Freifläche nördlich der St.-Anton-Straße (Stätzing) vorgesehen, die Abschlusskundgebung erfolgt auf dem P+R Friedberg West. Die beigelegten Lagepläne werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

- 2.1.2. Für den geplanten Fahrradkorso ist folgender Streckenverlauf festgesetzt:

Feldweg nördlich der St.-Anton-Straße (bei Stätzing), AIC 23, Kreisverkehr der Südtiroler Straße, AIC 25, direkt von der AIC 25 auf den P+R Friedberg West



- 2.1.3. Der Verlauf ist in der Anlage „Streckenverlauf“ abgebildet. Die Fahrraddemo darf die vorgegebene Strecke zu keiner Zeit, ohne vorherige Abstimmung mit der Polizei, verlassen. Die Anlage „Streckenverlauf“ ist Bestandteil dieses Bescheides.
- 2.1.4. Der zeitliche Rahmen der Versammlung wird von **15:00 Uhr bis 17:30 Uhr** festgesetzt. Danach ist die Versammlung durch die VL zu beenden.
- 2.1.5. Die Anzahl der Versammlungsteilnehmer wird auf **maximal 100 Personen** beschränkt. Hierzu zählen auch die VL und die Ordner. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen **als Radfahrende** eigenständig **nicht** an dem Fahrradkorso teilnehmen. Die Mitnahme von Kindern auf einem Fahrradsitz oder auf einem Lastenrad sowie dafür vorgesehenen Fahrradanhängern ist erlaubt.
- 2.1.6. Der VL wird aufgegeben, eine Anzahl von **mindestens zehn Ordnern** während der gesamten Versammlungszeit einzusetzen. Diese Anzahl ergibt sich daraus, dass pro zehn Versammlungsteilnehmer **mindestens ein Ordner** einzusetzen ist. Bei Bedarf kann die Einsatzleitung der Polizei die VL am Tage der Versammlung zum Einsetzen weiterer Ordner verpflichten. Die Ordner müssen durch das Tragen einer reflektierenden und einheitlichen farbigen Weste (z. B. Orange oder Gelb) optisch klar als solche erkennbar sein.
- 2.1.7. Aus Infektionsschutzgründen ist zwischen Versammlungsteilnehmern sowie gegenüber Dritten ständig ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten, auch unter Berücksichtigung des Ankunfts- und Abreisegeschehens. Jeder Körperkontakt zu anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten ist untersagt. Diese Abstandsregelung gilt jedoch nicht zwischen Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes.

Die VL und die Ordner haben die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Durchsagen oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den einzelnen Versammlungsteilnehmern sowie gegenüber Dritten.

- 2.1.8. Für die Teilnehmer gilt während der gesamten Versammlungszeit der stationären Auftakts- sowie der Abschlusskundgebung Maskenpflicht; hiervon ausgenommen sind VL während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 13. BaylFSMV). Vom Vermummungsverbot ergeht insofern eine Ausnahme (Art. 16 Abs. 3 BayVersG). Die Maske ist so zu wählen, dass durchwegs der Mund- und Nasenbereich bedeckt ist (z. B. durch eine medizinische OP-Maske oder FFP 2 Maske). Die Maskenpflicht für die Versammlungsteilnehmer entfällt für die Zeit desfahrens, besteht aber zu jedem Zeitpunkt, zu welchem die Demo zum Stehen kommt.

Vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist befreit, wer glaubhaft machen kann, dass ihm das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sofern dies **sofort vor Ort**, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im **Original**, nachgewiesen werden kann. Das Zeugnis muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten, weshalb die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 13. BaylFSMV). Atteste von Heilpraktikern oder Zahnärzten sind zur Glaubhaftmachung nicht geeignet (VG Postdam, Beschluss vom 23.09.2020, 6L 824/29).

Diejenigen Personen, die sich auf eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen berufen, haben sich vor dem Betreten des Versammlungsortes (und somit vor Beginn der Versammlung) bei der Polizei zu melden und ihre Befreiung durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung zusammen mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Lichtbildausweis glaubhaft zu machen (VG Regensburg, Beschluss vom 26.03.2021 – RN 4 S 21.569).

Die VL hat bei der Eröffnung der Versammlung auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Ist die VL nicht



dazu in der Lage die Verpflichtung durchzusetzen, so hat sie die Versammlung gegebenenfalls zu unterbrechen oder zu beenden.

- 2.1.9. Sofern die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf der Grundlage der Ziff. 2.1.8 dieses Bescheides entfällt, so wird für den jeweils betroffenen Versammlungsteilnehmer das Tragen eines Visieres angeordnet. Diese Verpflichtung entfällt wiederum nur dann, wenn die gemäß Ziff. 2.1.8 vorgelegte ärztliche Bescheinigung konkrete Angaben darüber enthält, weshalb das Tragen eines Visieres aus gesundheitlichen Gründen für den jeweils Betroffenen nicht zumutbar ist (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26. März 2021 – 10 CS 21.903).

Die VL hat bei der Eröffnung der Versammlung auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Ist die VL nicht dazu in der Lage, die Verpflichtung durchzusetzen, so hat sie die Versammlung gegebenenfalls zu unterbrechen oder zu beenden.

- 2.1.10. Der betroffene Teilnehmerkreis der Ziffern 2.1.8 und 2.1.9, der von der Maskenpflicht bzw. auch einer etwaigen Visierpflicht befreit ist, kann im Einzelfall durch Prüfung der zuständigen Behörden im Sinne von Art. 24 Abs. 2 BayVersG einen gesonderten Bereich der Versammlungsfläche bei der Auftakt- sowie Abschlusskundgebung zugewiesen bekommen.
- 2.1.11. Eine aktive Weitergabe von Kundgebungsmitteln an Dritte (z. B. Flyer) ist sowohl während der stationären als auch der sich fortbewegenden Versammlung untersagt. Während der stationären Versammlung können jedoch Kundgebungsmittel durch Auslage in einem gesonderten Bereich weitergegeben werden.
- 2.1.12. Dem Veranstalter sowie der VL ist es untersagt, im Zeitraum der Versammlung zu Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz sowie gegen die 13. BayIfSMV aufzurufen.
- 2.1.13. Die VL wird verpflichtet, eine Teilnehmerliste zu führen und den Teilnehmern zumindest die Möglichkeit anzubieten, sich freiwillig in eine Liste einzutragen, um sie erforderlichenfalls später informieren zu können, falls der Veranstalterin bekannt werden sollte, dass sich unter den Versammlungsteilnehmern Personen befanden, bei denen nachträglich eine Corona-Infektion festgesellt worden ist.

2.2. Allgemeine Pflichten des Veranstalters, Versammlungsleiters und der Ordner:

- 2.2.1. Die gesetzlichen Pflichten und Rechte des Veranstalters, der VL und der Ordner bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- 2.2.2. Alle wesentlichen Änderungen der Angaben aus der Anzeige vom 30.07.2021, z. B. Änderungen der Versammlungsleitung, Änderung oder Erweiterung des Versammlungsthemas, Änderung des Streckenverlaufs und der daraus ggf. resultierenden Änderung der voraussichtlichen Teilnehmerzahlen und auch Absagen, sind unverzüglich entsprechend Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG der Versammlungsbehörde mitzuteilen (außerhalb der Geschäftszeiten des Landratsamtes Aichach-Friedberg der Polizeiinspektion Friedberg).
- 2.2.3. Die eingesetzten Ordner dürfen nicht alkoholisiert oder unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln bzw. Betäubungsmitteln stehen und dürfen auch während der Veranstaltung keinerlei Alkohol, berauschende Mittel bzw. Betäubungsmittel zu sich nehmen. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Ordner sind von der VL sofort als Ordner zu entlassen und durch andere nicht alkoholisierte bzw. berauschte Ordner zu ersetzen.



- 2.2.4. Die Ordner haben den Anweisungen der VL, des Landratsamtes und der Polizei Folge zu leisten und sind durch die VL anzuweisen, eine Ausweitung der Versammlung über den festgesetzten Versammlungsbereich hinaus zu verhindern, es sei denn, dass dies wegen der Teilnehmerzahl unvermeidbar notwendig ist.
- 2.2.5. Die VL hat am 15.08.2021 **mindestens 30 Minuten vor Versammlungsbeginn** mit der Polizei (Einsatzleiter Polizei) am Ort der Auftaktkundgebung Kontakt aufzunehmen.
- 2.2.6. Die Ordner sind verpflichtet, einen gültigen Personalausweis mitzuführen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 2.2.7. Die VL hat den Versammlungsteilnehmern Beginn und Ende der Versammlung bekannt zu geben.
- 2.2.8. Der Veranstalter hat der eingesetzten VL diesen Bescheid rechtzeitig vor Versammlungsbeginn auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- 2.2.9. Die VL hat sich zu Beginn der Versammlung den Versammlungsteilnehmern zu erkennen zu geben und diesen die sie betreffenden Anordnungen aus diesem Bescheid bekannt zu geben. Es wird empfohlen, diese auch über die gesetzlichen Pflichten und Verbote zu informieren.
- 2.2.10. Kann die VL die Ordnung gegenüber den Versammlungsteilnehmern nicht durchsetzen, hat sie die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls zu beenden.
- 2.3. **Kundgebungsmittel/Lärmschutz:**
- 2.3.1. Verbote, Einschränkungen oder gegebenenfalls bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten bei der Verwendung oder dem Mitführen von Kundgebungsmitteln aufgrund des BayVersG oder anderer Rechtsvorschriften bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- 2.3.2. Plakate und ggf. Informationsstände dürfen nur an den Versammlungsorten der Auftakt- und Abschlusskundgebungen aufgestellt werden.
- 2.3.3. Für Transparente, Plakate, Fahnen usw. dürfen nur Tragstangen aus Weichholz (nicht Bambus) mit einer Länge von max. 2 m und einem Durchmesser von max. 2 cm verwendet werden.
- 2.3.4. Kundgebungsmittel (z. B. Fahnen, Schilder, Transparente etc.) dürfen nur verkehrssicher im Rahmen des § 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO) an Fahrrädern angebracht werden. Sofern Kundgebungsmittel (z. B. Plakate, Schilder) mitgeführt werden, müssen diese fest am Fahrrad angebracht werden, sodass der Lenker zu jeder Zeit mit beiden Händen geführt werden kann. Kundgebungsmittel dürfen während der Fahrt mit Fahrrädern nicht gehalten oder geworfen werden. Das freihändige oder einhändige Fahren ist nicht gestattet.
- 2.3.5. Das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände jeglicher Art (auch die freien Kategorien F1, T1 und P1) sowie von Fackeln ist untersagt.
- 2.3.6. Die Ausrichtung der ggf. verwendeten Lautsprecher oder Megaphone hat in Richtung und auf den Bereich der Versammlung zu erfolgen. Die Sicherheit des angrenzenden Straßenverkehrs darf nicht gefährdet werden. Megaphone und Lautsprecheranlagen dürfen nicht auf Kopfhöhe von Versammlungsteilnehmern bzw. Polizisten gerichtet werden.



- 2.3.7. Lautsprecheranlagen oder Megaphone und dergleichen dürfen nicht für reine Unterhaltungs-/ Vergnügungszwecke, sondern nur für direkte Versammlungszwecke, für Ansprachen und Darbietungen, deren Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden.
- 2.3.8. Die Lautstärke von Lautsprechern, Megaphonen und sonstigen vergleichbaren Verstärkeranlagen darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) nicht überschreiten (gemessen 1 m vor dem Lautsprecher u.ä.). Die vorgenannten Lautstärke-/Pegelwerte dürfen auch im sonstigen Veranstaltungsbereich und außerhalb desselben nicht überschritten werden. Bei einer Überschreitung der vorgenannten Maximalpegel ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren.
- 2.4. Verkehrsrechtliche Regelungen:
- 2.4.1. Die Versammlungsteilnehmer haben während der Versammlung die gesetzlichen Bestimmungen der StVO einzuhalten. Ausschließlich auf Anordnung der Versammlungsbehörde oder Polizei dürfen der VL und Teilnehmer hiervon abweichen.
- 2.4.2. Der Fahrradkorso wird durch ein Spitzenfahrzeug der Polizei angeführt, dass durch den Fahrradverband während der Fahrraddemonstration nicht überholt werden darf. Die Fahrtgeschwindigkeit des Demonstrationszuges hat sich in diesem Fall nach dem Spitzenfahrzeug der Polizei zu richten.
- 2.4.3. Der Demonstrationszug ist von **mindestens zwei Ordnern** anzuführen und von **mindestens zwei Ordnern** abzuschließen. Bei schlechter Sicht (z. B. durch Nebel oder Regen) ist der Zug zusätzlich zur Fahrbahnmitte durch Order mit geeigneten Mitteln, wie z. B. festverbauten Leuchten, reflektierender Kleidung deutlich und sichtbar abzusichern.
- 2.4.4. Gestattet ist das Befahren der rechten Fahrspur. Das **Rechtsfahrgebot** ist **zwingend** einzuhalten. Die Gegenfahrbahn ist **zwingend** für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes **freizuhalten**.
- 2.4.5. Die Radfahrenden haben hintereinander zu fahren. Es dürfen nur **maximal drei Radfahrer** nebeneinander fahren.
- 2.4.6. Die VL ist zu einem Ordnungshalt auf Höhe der Überführung der AIC 25 (quer zur Lechhauser Straße; Kreisverkehr) verpflichtet, damit der restliche Verband aufschließen kann.
- 2.4.7. Die Versammlungsteilnehmer dürfen den normalen Straßenverkehr nicht unnötig beeinträchtigen. Hierbei sind insbesondere den polizeilichen Anweisungen stets Folge zu leisten.
- 2.4.8. Für die Kundgebung sind ausschließlich technisch einwandfreie Fahrräder, Pedelecs, Lastenfahrräder und Lasten-Pedelecs zulässig. Diese müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (§ 67 StVZO) entsprechen. Das Fahren mit sonstigen Fahrzeugen, wie z.B. Einrädern, Hochrädern, Elektroroller, E-Scooter etc. wird untersagt.
- 2.4.9. Einzelne Fahrräder dürfen nicht durch Stangen, Seile, etc. miteinander verbunden werden.
- 2.4.10. Sperrige/große Anhänger (z. B. Kanuanhänger), die den Fahrradkorso verlängern und die weitere Versammlungsteilnehmer gefährden, sowie Anhänger die der StVZO nicht entsprechen, sind bei der Versammlung nicht zugelassen.
- 2.4.11. Alle Versammlungsteilnehmer haben die Fahrstrecke nach den Anweisungen der Versammlungsbehörde oder Polizei zügig zu durchfahren. Der Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern ist ge-



mäß der StVO entsprechend anzupassen und einzuhalten. Ein unverhältnismäßiger großer Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern ist unzulässig. Ein selbstständiges Anhalten, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorliegt, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer, der selbstständig und hinter dem Versammlungszug zurückbleibt, scheidet aus der Versammlung aus und stellt keinen Versammlungsteilnehmer mehr dar. Ausgeschiedene Versammlungsteilnehmer haben die AIC 25 unverzüglich über die Böschung zu verlassen.

- 2.4.12. Allen Versammlungsteilnehmern des Demonstrationzuges sind Verhaltensweisen untersagt, die ein hohes Maß an Selbst- bzw. Fremdgefährdung beinhalten. Hierunter fällt insbesondere das Freihandfahren oder fahren mit nur einer Hand am Lenker.
- 2.4.13. Das Tragen eines Helmes und reflektierender Kleidung wird empfohlen. Die VL hat bei der Eröffnung der Versammlung auf die Empfehlung hinzuweisen.
- 2.4.14. Grundstückszufahrten, Kreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht blockiert werden. Ein freier, ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten muss jederzeit gewährleistet und notfalls durch die VL und die Ordner mit geeigneten Mitteln durchgesetzt werden. Dies gilt nicht nur für den Zugang von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen.
- 2.4.15. Gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Friedberg vom 06.08.2021 wird die östliche Fahrspur des Parkplatzes P+R Friedberg West für die Abschlusskundgebung zwischen 15:30 – 17:30 Uhr gesperrt. Die durch die Stadt Friedberg gestellten drei Absperrböcke sind gemäß Vorbesprechung vom 05.08.2021 im Landratsamt Aichach–Friedberg durch die VL oder Ordner **selbst** vor der Abschlusskundgebung aufzustellen und nach Beendigung wieder abzubauen. Die verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Friedberg wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt.
- 2.5. Weitere Verbote und Beschränkungen für und in Bezug auf Versammlungsteilnehmer:
 - 2.5.1. Alle Reden und auch von Ton-/Bildträgern abgespielte Texte, Videos und Musikstücke haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, in dem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
 - 2.5.2. Die Abgabe, Mitnahme oder der Konsum alkoholischer Getränke aller Art und von Drogen ist verboten. Die VL ist verpflichtet, das Verbot durchzusetzen und Verstöße dagegen unverzüglich zu unterbinden. Personen die sich weigern, sich an das Verbot oder entsprechende Weisungen des VL oder Ordner zu halten, sind unverzüglich durch den VL von der Versammlung auszuschließen. Sofern ein Ausschluss dieser Personen durch den VL misslingt, sind diese unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung). Ist die VL nicht in der Lage das Alkohol- und Drogenverbot durchzusetzen, hat sie unverzüglich die Versammlung zu unterbrechen und, wenn dies nicht ausreicht, für beendet zu erklären und die Teilnehmer aufzufordern, sich umgehend zu entfernen.
 - 2.5.3. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Versammlung stören, sind unverzüglich durch die VL von der Versammlung auszuschließen. Sofern ein Ausschluss dieser Personen durch die VL misslingt, sind diese unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung).
 - 2.5.4. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (ausgenommen Blindenführhunde), ist verboten.
 - 2.5.5. Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen ist während der gesamten Versammlungsdauer untersagt.



3. Die Anordnung weiterer Beschränkungen bleibt vorbehalten (Anordnungsvorbehalt).
4. Die beiliegenden Lagepläne sowie der Streckenplan und die verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Friedberg vom 06.08.2021 werden hiermit zum Bestandteil des Bescheides erklärt.
5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Seine eigenen Kosten trägt der Veranstalter bzw. Anzeigerstatter selbst.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Der Veranstalter, Bündnis 90 Die Grünen, vertreten durch die Versammlungsleiterin Frau Marion Brülls, hat am 30.07.2021 einen Demonstrationzug mit Kundgebungen unter freiem Himmel zum Thema „Planungen Ertüchtigung der B2 für eine nachhaltige Verkehrspolitik in Aichach-Friedberg und Friedberg“ für den 15.08.2021 von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr angezeigt.

Der Streckenverlauf des Demonstrationzuges wurde wie folgt angezeigt:

Feldweg nördlich der St.-Anton-Straße (bei Stätzing), AIC 23, Kreisverkehr der Südtiroler Straße, AIC 25, direkt von der AIC 25 auf den P+R Friedberg West;

II. Rechtliche Würdigung und Begründung der Anordnungen:

II.1. Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Aichach-Friedberg ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 BayVersG, Art. 3 Abs.1 Nr. 4 BayVwVfG.

II.2. Die angezeigte Veranstaltung ist versammlungsrechtlich zu würdigen (Art. 2 BayVersG).

Die Beschränkungen werden gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG angeordnet und sind für einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung notwendig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung sind hier erfüllt, weil nach den zur Zeit des Erlassens dieses Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Kundgebung / der Demonstrationzug bedarf im Hinblick auf die Thematik und den Versammlungsort entsprechender Beschränkungen.

II.3. Anordnungen zum Versammlungsablauf:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich weltweit derzeit stark verbreitet. Auch im Landkreis Aichach-Friedberg wurden bereits Kranke, Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Ermessensleitend für die unter 2.1 festgesetzten Anordnungen zum Kundgebungsablauf ist die dramatische Entwicklung der Infektionszahlen, den zu verzeichnenden Todesfällen in Deutschland sowie die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Es ist nach aktuellem Kenntnis- und Empfehlungsstand nicht erkennbar, wie man die bestehenden Gefahren für die Gesundheit bei einer Versammlung anderweitig als durch die unter 2.1 festgesetzten Anordnungen hätte beseitigen können. Die unter 2.1 angeordnete Verpflichtung aller Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geht aus § 9 Abs. 1 Satz 3 der 13. BayIfSMV hervor. Ein Ausnahmetatbestand, wonach von dieser Anordnung hätte abgesehen werden können, ist nicht



ersichtlich. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 13. BayIfSMV bleibt jedoch unberührt. Ein milderer Mittel als die unter 2.1 festgesetzten Anordnungen, die aufgrund der Regelungen des § 9 der 13. BayIfSMV festgesetzt wurden, ist also nicht erkennbar.

Ebenfalls wurden die Interessen des Veranstaltenden mit denen des Landratsamtes Aichach-Friedberg und der Öffentlichkeit abgewogen und dabei sind keine Gründe erkennbar, die die Interessen des Veranstaltenden über die des Landratsamtes und der Öffentlichkeit stellen würden. Denn der Schutz der Gesundheit der Versammlungsteilnehmer und die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens stehen über dem Grundrecht des Veranstalters an einer uneingeschränkten Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 des Grundgesetz (GG).

II.4. Anordnungen gegenüber des Veranstalters und der Versammlungsleiterin:

Die Anordnungen konkretisieren die allgemeine Rechtspflicht der VL, für die Dauer der Veranstaltung für Ordnung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt aus Art. 4 Abs. 1 bis 3 BayVersG. Als Wahrer der Sicherheit hat die VL die Teilnehmer gegen Gefahren aus der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen.

Die Meldepflicht der VL bei der Einsatzleitung der Polizei (soweit Polizeibeamte in die Versammlung entsandt wurden) ist erforderlich, damit dieser bekannt wird, welche Person die Versammlung leitet und damit für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich und Ansprechpartner für Anordnungen und dergleichen der Polizei ist.

Die Pflicht des Veranstalters, den Bescheid der VL bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht der VL, sich erkennen zu geben, ist erforderlich, da eine den Ordnern vergleichbare Kennzeichnung der VL gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Teilnehmer müssen jedoch zweifelsfrei erkennen können, wer ihnen gegenüber zu einer Anweisung oder sogar zu einer bußgeldbewehrten Zuweisung befugt ist (vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Die Pflicht der VL, den Bescheid den eingesetzten Ordnern bzw. den Teilnehmern bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht der VL, den Anfang und das Ende der Versammlung bekannt zu geben, ist erforderlich, da rechtliche Pflichten zu diesen Zeitpunkten beginnen und enden. Ohne den Anfang der Versammlung zu kennen, besteht die konkrete Gefahr, dass Teilnehmer nicht wissen, ob sie Anweisungen der VL bzw. der Ordner (noch) befolgen müssen und somit Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Die Beschränkung dient daher auch dem Schutz der Rechtsordnung als Teil der öffentlichen Sicherheit.

Nach Art. 4 Abs. 4 BayVersG kann sich der Leiter der Versammlung zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen. Die Anzahl der von der VL vorgesehenen Ordner kann durch die zuständige Versammlungsbehörde beschränkt bzw. kann dem Veranstalter eine Erhöhung der Anzahl aufgegeben werden (Art. 13 Abs. 6 Satz 2 BayVersG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung ist die festgelegte Mindestanzahl erforderlich, so dass es ggf. erforderlich ist, dass der Veranstalter die vorgesehene Anzahl der Ordner entsprechend erhöht. Eine Verwendung von mehr als den maximal zugelassenen Ordnern wäre jedoch für die Erfüllung der Veranstalter-



und Leiterpflichten nicht mehr erforderlich. Eine übermäßig große Anzahl von Ordnern kann durch massives, gleichförmiges und dadurch bedrohliches Auftreten die Friedlichkeit der Versammlung stören. Es war deshalb erforderlich, die Anzahl der Ordner festzulegen.

Ordner sind notwendig, damit die Leiterin der Versammlung ihren Pflichten aus Art. 4 BayVersG uneingeschränkt nachkommen kann. Darüber hinaus können Sie gewährleisten, dass die Versammlung friedlich bleibt (Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O., § 9 VersG, Rn. 2-4).

Gemäß des Kommentares zum § 27 Nr. 2.2 der StVO ist ein Verbandsführer zu bestimmen, welcher für die Einhaltung der Verbandsvorschriften (Kennzeichnung, Abstände und Zwischenräume) zuständig ist.

II.5. Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen u. ä.:

Die Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bzw. bei entsprechender Auswirkung auf solche Flächen, ist nur mit einer entsprechenden straßenrechtlichen Erlaubnis zulässig. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt grundsätzlich auch für Versammlungen. Eine Ausnahme von dieser Erlaubnispflicht besteht für die Durchführung von Versammlungen nur dann, wenn die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen oder ähnlichen für die Durchführung derselben erforderlich und die Versammlung ansonsten nicht durchführbar ist. Es besteht auch kein Anspruch darauf, auch unbeteiligte Passanten oder Anwohner auf unzumutbare und belästigende Weise zu beschallen, auch bei der Benutzung von Lautsprechern muss die Lautstärke so eingestellt sein, dass in der Regel die Auswirkungen auf den Versammlungsbereich beschränkt sind. Der Wert von 85 dB(A) stellt den Grenzwert dar, bei dessen längerem Überschreiten gesundheitliche Schäden (Hörschäden) durch Lärm zu befürchten sind. Nach den Arbeitsschutzvorschriften wäre ab 90 dB(A) bereits das Tragen von Gehörschutz vorgeschrieben (nach neuen EU-Richtlinien sogar bereits ab 85 dB(A)). Da nicht auszuschließen ist, dass sich Teilnehmer oder andere Personen unmittelbar vor den Lautsprechern aufhalten, darf dieser Grenzwert unmittelbar vor den Lautsprechern nicht überschritten werden. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden war es deshalb erforderlich die Lautstärke der Lautsprecher usw. zu beschränken.

II.6. Mitführen von Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet sind, Seile, lange Transparente:

Seile und lange Transparente sind geeignet und können dazu benutzt werden, als Barriere nach Außen die Einsatzkräfte der Polizei bei Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer zu behindern, insbesondere schnelles Eingreifen gegen und Festnahmen von gewalttätigen Teilnehmern zu verzögern oder zu verhindern (VG Berlin Beschluss vom 28.04.2005 Az. 1 A 65.05) und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i. S. des Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Zur Durchsetzung dieses Verbotes musste deshalb das Mitführen von Seilen oder langen Transparente von mehr als 3 m Länge, etc. untersagt werden.

II.7. Rechtsfahrgebot und einspuriges Befahren

Stellungnahme Rettungsdienst (BRK Kreisverband Aichach – Friedberg):

Als Hauptverkehrsader wird die AIC 25 häufig und regelmäßig durch den Rettungsdienst für Einsatzfahrten genutzt. Bestimmte Orte, die im Bereich der AIC 25 liegen (z. B. Stätzling) können so schnell erreicht werden. Mögliche Alternativrouten würden zu erheblichen Zeitverzögerungen führen. Daraus resultierend kann es zu einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes von betroffenen Patienten kommen. Die Nutzung der AIC 25 stellte für Rettungsdienstfahrzeuge die schnellste und schonendste Verbindung dar, um Notfallpatienten in die Uniklinik Augsburg zu verbringen.

Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Friedberg:

Für die Freiwillige Feuerwehr Friedberg ist die AIC 25 ein wichtiger Zubringer für Einsätze im Gewerbegebiet. Auch hier würde durch die Nutzung von Alternativrouten eine erhebliche Zeitverzögerung für anführende Einsatzmittel entstehen.



Stellungnahme der Polizei (PI Friedberg):

Aus polizeilicher Sicht ist die Begrenzung auf eine Fahrspur erforderlich. Die AIC 25 wird zwar am Tage der Versammlung zur angezeigten Versammlungszeit in beiden Fahrtrichtungen gesperrt sein, dennoch besteht die Möglichkeit, dass über Feldwege im Bereich der AIC 25 PKW auffahren, die als Begegnungsverkehr dem Fahrradkorso begegnen können.

Zusammenfassende Entscheidung:

Aus den ausgeführten Stellungnahmen des Rettungsdienstes, der Feuerwehr sowie der Polizei resultiert die Entscheidung der Sicherheitsbehörde, die einspurige Befahrung sowie das Rechtsfahrgebot trotz Vollsperrung der AIC 25 anzuordnen. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass Einsatz- und Rettungsfahrzeuge rechtzeitig und ohne erheblichen Zeitverlust, der ggf. durch die Nutzung alternativer Routen entstehen würde, ihre Einsatzstelle erreichen können. Auch wird die konkrete Gefahr von schwerwiegenden Unfällen zwischen Einsatzfahrzeugen, unbeteiligten Dritten (die die Sperre missachtet oder gar nicht wahrgenommen haben) und Versammlungsteilnehmer durch Freihalten der Gegenfahrspur um ein Vielfaches reduziert.

II.8. Mitführen von Tieren:

Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blinden- und Führhunde), könnten im Rahmen von Versammlungen von potenziellen Störern bei möglichen Auseinandersetzungen ähnlich einer Waffe bzw. eines sonstigen gefährlichen Gegenstandes gegen andere Personen bzw. Polizeibeamte eingesetzt werden und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i. S. des Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Zur Durchsetzung dieses Verbotes musste deshalb das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, untersagt werden. Bei Störungen/Auseinandersetzungen würde das polizeiliche Einschreiten in jedem Fall zumindest erschwert. Außerdem stellen Hunde, insbesondere wenn fremde und damit in ihrem Wesen nicht einschätzbare Hunde, insbesondere auch in größerer Anzahl, zusammenkommen, regelmäßig eine Gefahr für die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, Polizei und unbeteiligten Personen dar.

II.9. Streckenverlauf:

Der vorgegebene Streckenverlauf ist zwingend einzuhalten, da durch diesen Streckenverlauf die Gefahr für und von den Versammlungsteilnehmern deutlich reduziert werden kann (überbreite Fahrzeuge, stark befahrene Straßen, etc.). Die übrigen Auflagen wurden angeordnet zum einen zur Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, zum anderen um die Anwohner und die anderen Verkehrsteilnehmer vor Gefahren zu schützen.

II.10. Ausschluss von Kinder bis zu Vollendung des 10. Lebensjahr:

Es ist davon auszugehen, dass Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, noch keinen Verkehrsunterricht besucht haben. Kinder sind daher nahezu nicht in der Lage, die Gefahren, die ihnen bei Fahrradfahrten begegnen können (z. B. unerwartete Bremsmanöver etc.), angemessen einzuschätzen. Zudem werden Kinder aufgrund ihrer Größe oftmals auch schlechter wahrgenommen bzw. ggf. sogar übersehen. Die sicherheitsrechtliche Bewertung muss daher diesen Aspekt, insbesondere bei Fahrten im Verband, besonders berücksichtigen, um schwere Unfälle bzw. Stürze zu vermeiden. Durch den Ausschluss der Kinder als eigenständige Radfahrende im Fahrradkorso können die konkreten Gefahren von schweren Stürzen deutlich reduziert und dessen wichtige Rechtsgüter (insbesondere Leben und Gesundheit) besonders geschützt werden.

II.11. Ermessensabwägung:

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Anordnung von Beschränkungen für die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach den zur Zeit des Erlassens dieses Bescheides erkennbaren Umständen ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet. Die angeordneten Beschränkungen, sowie die übrigen Anordnungen, sind geeignet, um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch unbeteiligter Personen, zu gewährleisten und Gewalttaten und Straftaten zu verhindern. Es ist erforderlich, für die Veranstaltung verschiedene Beschränkungen nach



objektiver, verständiger Betrachtungsweise zu erlassen, um eine nach menschlichem Ermessen reibungslose Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Die Anordnungen und Beschränkungen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 8 LStVG) und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang. Aufgrund der festgestellten Tatsachen waren die Anordnungen und Beschränkungen erforderlich, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmern und unbeteiligten Passanten und Verkehrsteilnehmern zu verhindern und um der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen. Andere, mildere Mittel als die unter Ziffer 2 des Bescheides genannten Anordnungen sind nicht ersichtlich.

III. Kosten:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 26 BayVersG.

Hinweise:

Dieser Bescheid stellt entsprechend dem geltenden Versammlungsrecht keine Genehmigung oder Erlaubnis der Versammlung und der damit verbundenen Aktivitäten, Kundgebungsmittel, etc. dar, sondern eine Bestätigung der Anzeigepflicht; eine „Genehmigungsfiktion“ hat im Versammlungsrecht keine Grundlage.

Wir weisen darauf hin, dass laut Bußgeldvorschriften mit einer Geldbuße in einer Höhe bis zu 3.000 Euro belegt werden kann, wer gegen die Auflagen des Bescheides verstößt (Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. mit Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG)

Eine Versammlung i.S. des BayVersG liegt erst bei einer - tatsächlich anwesenden - Teilnehmerzahl von mindestens zwei Personen vor. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmern genießen keine versammlungsrechtlichen Privilegien, z.B. beim Einsatz von Lautsprechern (unzulässig nach StVO, § 117 OWiG, Lärmschutzverordnung), Abstellen von Gegenständen auf öffentlichem Grund (erlaubnispflichtige Straßensondernutzung), auch wenn die Veranstaltung als Versammlung angezeigt wurde.

Soweit nachfolgend nichts Anderes angeordnet wird, ist die Versammlung entsprechend dieser Anzeige durchzuführen, soweit keine Änderung der Anzeige entsprechend Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG erfolgt.

In Absprache zwischen Polizei und dem Veranstalter kann jedoch vor Beginn der Versammlung der Weg, der Kundgebungsort oder der sonstige Ablauf geändert werden, wenn dies die aktuelle Sicherheitslage erfordert, oder wenn sonst eine Auflösung oder ein Verbot der Versammlung aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder sonstiger wichtiger Umstände erforderlich wäre.

Nach Beginn der Versammlung ist die Polizei zuständige Behörde (Art. 24 Abs. 2 BayVersG) und damit auch befugt, ohne Einwilligung des Veranstalters von diesem Bescheid abweichende Anordnungen zu erlassen und Abweichungen von dem angezeigten Versammlungsablauf zuzulassen oder anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Sie können bei dem Verwaltungsgericht Augsburg die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen


Tobias Segnitzer

